

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 88. Ratssitzung vom 2. März 2016

1709. 2015/221

Weisung vom 01.07.2015:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision

Rückkommensantrag
Neuer Art. 8

***Mark Richli (SP)** stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen: In allen Beratungsinstanzen bis zum Gemeinderatsbeschluss fehlte ein relativ wichtiger Artikel, nämlich die Aufhebung des bestehenden Erlasses. Die RedK beantragt Ihnen im Einvernehmen und quasi auf Wunsch des Departementsvorstehers Andres Türler, den Artikel zu ergänzen.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Kommissionsreferent:

***Mark Richli (SP):** Ein neuer Erlass erfordert die Aufhebung des bestehenden Erlasses, daher bittet die einstimmige RedK um die Einfügung des Artikels 8.*

Rückkommensantrag
Neuer Art. 8

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung (der bisherige Art. 8 wird zu Art. 9):

Aufhebung Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich
bisherigen (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.

Rechts

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1532 vom 16. Dezember 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission:

Mark Richli (SP): *Die Titel der einzelnen Artikel wurden in Marginaltitel verwandelt und entsprechend gestaltet. In Zeile 021 muss im Absatz 1 zwischen a. und b. zwingend «oder» eingefügt werden, weil deutlich werden muss, ob nur eine oder beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Hier genügt es, wenn eine der beiden Bedingungen erfüllt ist. In Zeile 022 ist «fristgerecht» das bessere Wort als «rechtzeitig». «Nicht oder nicht rechtzeitig» konnte durch «nicht» vereinfacht werden, denn wenn etwas nicht eintrifft, ist es auch nicht rechtzeitig oder eben nicht fristgerecht.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Edelmann (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent
Abwesend: Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) gemäss Beilage erlassen.

AS 732.319

Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)

vom 2. März 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Juli 2015²,

beschliesst:

Zweck und Geltungsbe- reich	Art. 1 ¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif. ² Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.
Bedingungen	Art. 2 ¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich ³ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes ⁴ abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt. ² Das ewz gewährt den Effizienzbonus mit Beginn der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eingetroffen ist. ³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele muss beim ewz jeweils bis 12. September eintreffen. ⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind. ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.
Höhe	Art. 3 Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.
Informationspflicht	Art. 4 Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.
Verfall	Art. 5 ¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn: a. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt; oder b. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 591 vom 1. Juli 2015.

³ Energiegesetz vom 19. Juni 1983, EnerG, LS 730.1.

⁴ Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0 und Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, EnV, SR 730.1.

² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht fristgerecht beim ewz eintrifft.

Rückforderung	Art. 6 Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.
Ausführungsbestimmungen	Art. 7 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen für die Erfüllung der Förderbedingungen und für die Kontrolle erlassen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. März 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat